

Lotte Ostermann

1944

(BArch, ZM 1455, S. 147)

*8.8.1923 (Hamburg), † nicht bekannt 1941 Abbruch der Lehre als Friseurin; 1945 SS-Aufseherin in den Außenlagern Porta Westfalica und Helmstedt-Beendorf des KZ Neuengamme; Anfang November 1949 Festnahme, 1951 Verurteilung zu drei Jahren und sechs Monaten Haft, März 1952 Herabsetzung der Strafe auf 13 Monate.

Lotte Ostermann

Lotte Johanna Wilma Ostermann, geboren am 8. August 1923 als Kind einer Seeoffiziersfamilie in Hamburg, absolvierte nach der Volksschule das Pflichtjahr. Nach dem Tod des Vaters heiratete die Mutter erneut, der Stiefvater wurde ihr Vormund. 1941 brach sie eine Friseurlehre ab. 1943 lebte sie wieder bei ihren Eltern und begann nach der Handelsschule, bei Philips/Valvo zu arbeiten. Ende 1944 wurde sie dort wegen "Bummelei" entlassen.

Arbeitsplatz KZ

Im März 1945 wurde Ostermann zur SS im Außenlager Porta Westfalica des KZ Neuengamme als Aufseherin verpflichtet. Ihr sei angedroht worden, selbst ins Konzentrationslager zu kommen, sollte sie diese Arbeit verweigern, sagte Ostermann nach Kriegsende aus. Von den Häftlingen erhielt sie den Spitznamen "Die Deutsche". Ostern 1945 begleitete sie einen Transport weiblicher Häftlinge über das Außenlager Helmstedt-Beendorf zum Außenlager Hamburg-Eidelstedt. Auf diesem Transport misshandelte Lotte Ostermann weibliche Häftlinge und soll zwei polnische Frauen so geschlagen haben, dass sie die Misshandlungen nicht überlebten. Von Eidelstedt kehrte sie im Mai 1945 zu ihren Eltern zurück.

Nach Kriegsende

Von 1945 bis 1947 war Lotte Ostermann verheiratet. Nach ihrer Scheidung begann sie, als Prostituierte zu arbeiten, und lebte 1949/50 wieder bei ihren Eltern. Anfang November 1949 wurde sie wegen versuchten Mordes und der Misshandlung weiblicher KZ-Gefangener verhaftet und angeklagt. Am 3. Oktober 1951 erfolgte die Verurteilung durch das Landgericht Hamburg wegen "Körperverletzung im Amt in 2 (zwei) Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung" zu drei Jahren und sechs Monaten Haft. Die Strafe war durch die Untersuchungshaft bereits verbüßt. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft. wurde das Urteil am 21. Februar 1952 aber durch den Bundesgerichtshof aus Mangel an Beweisen teilweise aufgehoben und zur neuen Verhandlung an das Schwurgericht Hamburg zurückverwiesen. In einer zweiten Verhandlung wegen "Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung" wurde die Strafe am 21. März 1952 auf dreizehn Monate Gefängnis reduziert. Über den weiteren Lebensweg von Lotte Ostermann ist nichts bekannt.

Urteil gegen Lotte Ostermann

Zumessung der Strafe

Bei der Zumessung der Strafe konnte das Gericht zu Gunsten der Angeklagten berücksichtigen, daß sie bisher noch nicht bestraft ist und daß sie zur Zeit der Tat auch erst 21 Jahre alt war. Mildernd fiel ferner ins Gewicht. daß die Angeklagte zwangsweise als KZ-Aufseherin eingezogen worden war, daß sie nur eine kurzfristige, unzulängliche Ausbildung erhalten hatte und daß sie bei Begehung ihrer Tat auch erst wenige Wochen als Aufseherin tätig war. Vor allem mußte das Gericht der Angeklagten aber zugute halten, daß sie hier in eine Situation voll explosiver Spannungen hineingeraten war, die kaum von einem gereiften, lang geschulten Mann hätte gemeistert werden können. Für die Angeklagte war diese Situation umso schwieriger, als sie ihrer ganzen Persönlichkeit nach für eine Erfüllung derartiger Aufgaben völlig ungeeignet ist und ihre Nerven durch den aufreibenden Wachdienst zur Zeit der Tat auch auf das äußerste angespannt waren.

Gegenüber diesen Milderungsgründen mußte das Gericht aber andererseits die große Gefährlichkeit der Tat erschwerend berücksichtigen. Im Einklang mit dem Gutachten der Sachverständigen ist das Gericht auch der Auffassung, daß die Angeklagte für ihre Tat voll verantwortlich gemacht werden muß. Wenn die Angeklagte nach dem Gutachten des Sachverständigen als degenerative Psychopathin auch in besonderem Maße zu derartigen Affekthandlungen neigt, so liegen bei ihr aber jedenfalls keine Anhaltspunkte für irgendeine psychische Veranlagung vor, die [...] eine mildere Beurteilung der Tat rechfertigen könnten.

Auszug aus dem Urteil des Landgerichts Hamburg gegen Lotte Ostermann, verheiratete M., vom 5. Juni 1952.

(BArch, IV 404 AR 688/75)

Ehemalige weibliche Häftlinge berichten

Die SS-Aufseherin Lotte Ostermann hat auf dem Evakuierungstransport [weiblicher Häftlinge aus Porta Westfalica über Helmstedt-Beendorf nach Hamburg-Eidelstedt] und in den Waggons schwere Mißhandlungen an Häftlingen vorgenommen. Die [...] Aufseherin war eine blonde Frau mit lockigem Haar. Sie hatte den Vornamen Lotte und stammte aus Hamburg. [...] Ich habe zu der Aufseherin "Lotte" und "Du" gesagt. Sie hatte sich bei uns die Anrede "Frau Aufseherin", die vorgeschrieben war, verbeten. Ich war aber nicht die einzige Gefangene, die die Aufseherin "Lotte" und "Du" nannte. Ich stand nicht in einem besonderen Freundschaftsverhältnis zu [ihr]. [...] Ich habe die Aufseherin Lotte nach meiner Befreiung in Hamburg wiedergetroffen. Sie lud mich [...] ein. [...] In der Morgendämmerung [auf dem Transport] wurde ich davon wach, daß die Aufseherin Lotte mit den Händen [...] zwei polnische Gefangene [schlug]. [...] Ich sah dann, daß Lotte ein Gewehr ergriff, das dem in unserem Wagen befindlichen Posten gehörte, und mit dem Kolben auf die beiden Gefangenen einschlug. [...] [Es] splitterte das Holz des Gewehrkolbens. Die beiden Gefangenen stürzten zu Boden. [...] Die Aufseherin Lotte hat sich um die beiden Gefangenen nicht mehr gekümmert. Sie sagte [...]: "Ich schlage sie noch alle kaputt." Dem Zusammenhang nach meinte sie [...] die polnischen Gefangenen. [...] Die beiden Frauen sind drei Tage im Waggon verblieben, bevor sie herausgeschafft wurden. Sie waren bereits am Morgen nach dem Vorfall tot.

Ich erinnere mich besonders an ihre Hände; dieselben waren lang und schmal mit langen Fingern. Sie pflegte viel zu rauchen. [...] Ich war die ganze Zeit im selben Waggon wie die Beschuldigte. [...] [Die Gefangene] Frau Frank zog die Aufmerksamkeit der Beschuldigten auf sich, weil sie Wasser verlangte, da sie nicht mehr stehen konnte. [...] Die Beschuldige wurde auch durch ihr Stöhnen verärgert, sie schlug sie wiederholt ins Gesicht, jedoch Frank wurde nicht ruhiger. [...] O. erwürgte die Frau mit ihren nackten Händen, ohne irgendein Instrument zu gebrauchen.